

Zeichenerklärung

WA § 4 BauNVO	MI § 6 BauNVO	Grünfläche § 9 (1) Nr. 8 BBauG
0,4 Grundflächenzahl § 19 BauNVO	Baugrenze § 23 BauNVO	Geltungsbereich § 9 (5) BBauG
1,2 Geschosflächenzahl § 20 BauNVO	II } zwingend Zahl der Vollgeschosse (Z)	Ga,St Flächen für Garagen und Stellplätze § 9 (1) Nr. 1e BBauG
GBH Gebäudehöhe	II } Höchstgrenze 17 u. 18 BauNVO	Ga-u Garagen unter Gelände § 9 (1) Nr. 1e BBauG
Pflanzzwang Pflanzbindung § 9 (1) Nr. 16 und 16 BBauG	Straßen- und Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 3 BBauG	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 (1) Nr. 11 BBauG	Begrenzungslinie für Straßen und sonstige Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 3 BBauG	Sonstige Abgrenzung
Trafostation	Gemeinschaftlicher Spielplatz § 9 (1) Nr. 13 BBauG	Af, Zf Zufahrt bzw. Ausfahrt § 9 (1) Nr. 4 BBauG
M Platz für bewegliche Abfallbehälter	Aus- und Eingänge der Tiefgaragen	VB Visierbruch
fr - RV Fahrrecht zu Gunsten von Rettungs- und Ver- sorgungsfahrzeugen	Gebäuderichtung verbindlich § 9 (1) Nr. 1b BBauG	

Text

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

- WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) BauNVO sind ausgeschlossen (§ 1 (4) BauNVO).
- MI Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO. Ausnahmen im Sinne von § 6 (3) BauNVO sind ausgeschlossen (§ 1 (4) BauNVO).

Ausnahmen

- GFZ Die zulässige Geschosflächenzahl kann um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden, jedoch höchstens um GFZ 0,1 (§ 21 a (5) BauNVO).
- Z: Im Bereich der 6- bis 8geschossigen Bebauung können im Einzelfall bis zu zwei weitere Vollgeschosse, im Bereich der 4geschossigen Bebauung ein weiteres Vollgeschos, gem. § 17 (5) BauNVO zugelassen werden.
- Aufbauten: Technisch bedingte Aufbauten können die zulässigen Vollgeschosse bis zu 3,5 m überragen (§ 31 (1) BBauG).

GBH Gebäudehöhe = Höhe des Schnittes der Außenwand mit der Dachhaut bzw. Höhe der obersten Außenwandbegrenzung - einschließlich Brüstung - über dem festgelegten Gelände.

Dachneigung: Bei allen Gebäuden 0° (Flachdach).

Garagen: Nur unterirdisch zulässig.

Bauweise: a = abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
Reihenhäuser bzw. Hausgruppen ohne Längenbeschränkung.
Grenz- und Fensterabstände nach LBO.

Pflanzzwang (pz): Auf den festgesetzten Flächen sind Stauden und Bäume anzupflanzen, wie sie am südlich angrenzenden Hang vorhanden sind. Nach Erlöschen des Geh- und Fahrrechtes erweitert sich der Pflanzzwangstreifen bis an die Markungsgrenze. Die nichtüberbauten sowie die mit Garagen unterbauten Flächen sind, soweit sie nicht für Erschließungszwecke befestigt werden müssen, gärtnerisch anzulegen.

Besondere Festsetzungen:

- Entlang der südlichen Markungsgrenze werden die Grundstücke auf einen 3,5 m tiefen Streifen gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 11 BBauG mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger bezüglich der auf Markung Weillendorf angrenzenden Gartengrundstücke belastet. Die Ausstattung dieser Geh- und Fahrrechte ist auf den Rahmen eines unbefestigten Feldweges beschränkt. Die Geh- und Fahrrechte erlöschen, sobald die Grundstücke auf Markung Weillendorf auf einem anderen Wege Zugang oder Zufahrt haben.
- In südwärtiger Fortsetzung der Stichstraße wird ein Geländestreifen in gleicher Breite bis vor den südlichen Baublock hin gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 11 BBauG mit Fahrrechten zugunsten von Rettungs- und Versorgungsfahrzeugen (Rettungsweg) belastet. Dieser Rettungsweg ist zweckmäßig zu befestigen und zu unterhalten. Soweit der Rettungsweg über die Tiefgarage führt, ist dies hier konstruktiv zu berücksichtigen.
- Entlang der Südseite der Carl-Peters-Straße und an der südwärtigen Stichstraße sind gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 12 BBauG und nach Maßgabe der zeichnerischen Darstellung in Lageplan Gemeinschaftsstellplätze anzulegen und zu unterhalten (§ 75 LBO). Sie dienen den Besuchern des öffentlichen Carl-Peters-Straßenkafés. Sie sind auf die baurechtlich erforderlichen Kfz-Stellplätze nicht anrechenbar.

Für den gesamten Geltungsbereich:

Höhenfestsetzungen: Die eingetragenen Höhen - auch in der Verkehrsfläche - gelten für die im Plan bezeichneten Punkte.

Auf die unterschiedlichen geologischen Bodenverhältnisse wird hingewiesen. Die entsprechenden statischen Maßnahmen bei der Gründung sind vorzusehen.

STADT KORNTAL

Bebauungsplan

Carl-Peters-Straße-Teil I

Änderung und Ergänzung (Südl. Teil)

Dieser Lageplan mit Textteil enthält auch die unveränderten Festsetzungen und ersetzt den bisher maßgebenden Lageplan vom 25. März 1971.

Kreis Leonberg
STADT KORNTAL

Maßstab 1:500

Stadtbauamt
Aufgestellt: Korntal, den 10. Juli 1972

.....
Sommer, Stadtoberbauamtsrat

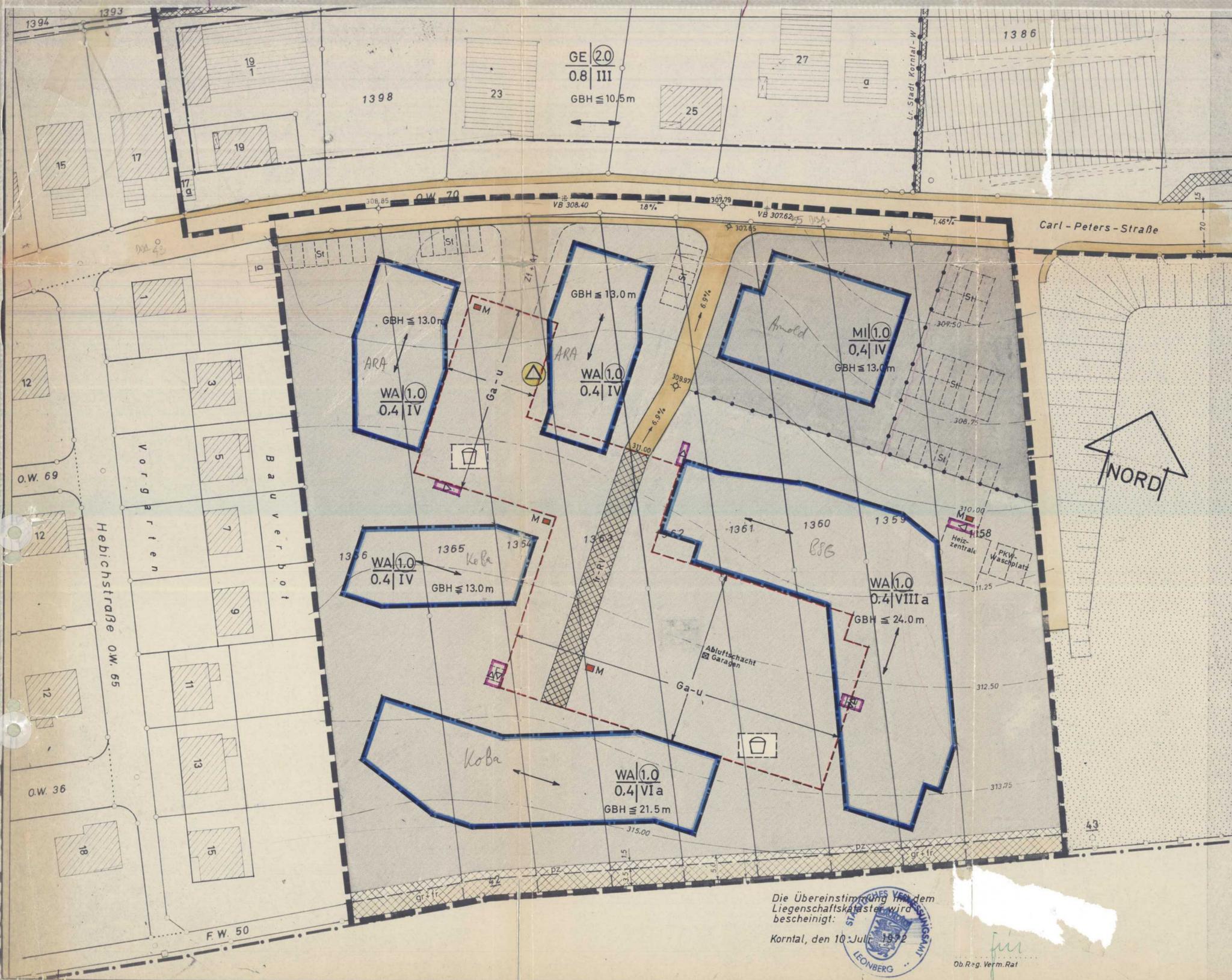
Als Satzung festgesetzt durch
Gemeinderatsbeschluss vom 5.04.1972

.....
Thrum, Bürgermeister

Genehmigt durch das Landratsamt Leonberg mit Erlaß vom 14.02.1972 Nr. VI/1972.27.

Rechtsverbindlich geworden gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung in den KORNTALER MITTEILUNGEN am 11.04.1973

Bürgermeister



Die Übereinstimmung mit dem
Liegenschaftskataster wird
bescheinigt.

Korntal, den 10. Juli 1972

Ob. Reg. Verm. Rat